



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der K, in W, vertreten durch Hrn. Dr. Helmut Denck, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Füttergasse 1, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 8/16/17 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Im **Einkommensteuerbescheid** des Jahres 2007 vom 14. April 2008 werden seitens des Finanzamtes erklärungsgemäß als außergewöhnliche Belastungen gem. § 34 Abs. 4 (EStG 1988) € 3.740 berücksichtigt. Als Selbstbehalt weist der Bescheid € 2.951,67 aus.

Die Bw. erhebt mit 5. Mai 2008 **Berufung**. In dieser wendet sie sich gegen die Berücksichtigung des Selbstbehaltes. Die getätigten Auswendungen seine „*nicht nach § 34 zu berücksichtigen, sondern nach § 35 EStG*“.

Die Bw. leide an Enzephalomyelitis disseminata. Dies stelle eine Behinderung im Sinne des § 35 EStG dar und können diese Aufwendungen ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes geltend gemacht werden. Eine ärztliche Bestätigung wird dem Berufungsschriftsatz belgelegt.

Im **Bescheid gem. § 276 BAO** vom 3. August 2009 weist das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab: „*Da keine bestätigte Behinderung vom Bundessozialamt vorliegt bzw. Pflegegeld bezogen wird, sind die beantragten Krankheitskosten mit Selbstbehalt zu*

verrechnen".

Mit 14. August 2009 stellt die Bw. den Antrag auf Entscheidung der Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Außergewöhnliche Belastung:

§ 34 Abs. 6 EStG 1988 besagt: „*Folgende Aufwendungen können ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltens abgezogen werden: Aufwendungen im Sinne des § 35, die an Stelle der Pauschbeträge geltend gemacht werden § 35 Abs. 5 EStG 1988).*

§ 35 Abs. 5 EStG 1988: Anstelle des Freibetrages (§ 35 Abs. 3) können auch die tatsächlichen Kosten aus dem Titel der Behinderung geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 6).

§ 35 Abs. 2, Z. 2, zweiter Absatz: „*Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständige Stelle nachzuweisen. Zuständige Stelle ist: (Absatz 3)*

- *In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen".*

Da die Bw. eine Behinderung im Sinne des § 35 dem Finanzamt nicht nachgewiesen hat, diese jedoch Voraussetzung ist für die von der Bw. begehrten Zuordnung der Ausgaben, konnten die von der Bw. getätigten Ausgaben richtigerweise nur unter jene des § 34 EStG subsumiert werden, und gem. § 34 Abs. 6 nicht als solche ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltens eingestuft werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 5. Dezember 2011